

Den østrigske Aagerlov af 1881.

Den 9de Oktober 1879 indbragte Rigsraadsmedlemmet Dr. August Weeber m. Fl. i det østrigske Rigsraad et Forslag til en Aagerlov («Gesetz betr. die Zinsen u. Nebenleistungen bei Creditgeschäften»). Dette Lovforslag blev sendt i Udvalg. Den 28de Oktober s. A. forelagde den daværende Justitsminister Dr. Karl von Stremayr paa Regeringens Vegne Rigsraadet et Forslag til en Aagerlov («Gesetz betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften»). Dette Lovforslag henvistes til det for det Weeber'ske Forslag nedsatte Udvalg. Udvalget afgav sine Betænkninger over Forslagene i 1880, og Sagen behandledes derefter i Rigsraadets to Huse. I Maj d. A. enedes de to Huse om Aagerlovens Affattelse, og den 28de Maj 1881 modtog Loven kejsertlig Stadfæstelse. Den lyder saaledes:

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

(Kundgemacht in dem Reichsgesetzblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 31. Mai 1881, XXI Stück, Nr. 47.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinns oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche,

Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrichtung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche durch ihre Masslosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht, von der er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniss (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäft eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Be-theuerung versprechen liess, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniss dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräussert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniss erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermass sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, dass das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmässige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der er-

worbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 9.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafprocessordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wenn aus einem anderen Grunde als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 20, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderung Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch richterlichen Spruch zuerkannt oder gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist, (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, [R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863]) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienststellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen lässt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiss, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäsig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, 28. Mai 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

Ifølge Lovens § 16 falder altsaa den i «Nationaløkonom. Tidsskr.» Bd. XVI p. 378 meddelte galiziske Aagerlov bort.

Den østrigske Aagerlov af 1881 er udgivet af Dr. Joseph Kaserer under Titel: «Das Gesetz vom 28. Mai 1881 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (allgemeines Wuchergesetz), mit Materialien». (Wien 1881, Alfred Hölder. 272 S.). Materialierne bestaa i Lovforslagene med Motiver, Udvalgsbetænkningerne og stenografiske Aftryk af Forhandlingerne i Deputeretkamret og Herrernes Hus.
